

## **Satzungsändernder Antrag**

**Antragsteller: Geschäftsführender Vorstand**

**Antragsgegenstand: Änderung § 17 der Satzung und Erweiterung § 18 der Satzung**

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, § 17 und 18 der Satzung wie folgt zu ändern:

**1. § 17 Abs. 1 der Satzung wird um einen Satz 2 erweitert. Die Formulierung lautet:**

Abweichend von Satz 1 bestimmt sich die Amtsdauer der in § 18 Abs. 2 bezeichneten Personen nach der Amtsdauer ihrer Ämter in den jeweiligen Organisationen.

**2. § 18 Abs. 1 wird um einen Buchstaben e) ergänzt. Die Formulierung lautet:**

e) der/dem Vorsitzenden des Aufnahmeausschusses.

**3. § 18 erhält einen neuen Absatz 2. Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3. Die nachfolgenden Absätze 3 bis 6 bleiben inhaltlich unverändert und werden zu den Absätzen 4 bis 7. Die Formulierung des neuen Absatz 2 lautet:**

(2) Darüber hinaus gehören dem Landesvorstand BJV Mitglieder in nachfolgenden Funktionen an:

a) ehrenamtlich tätige BJV-Mitglieder im DJV-Bundesvorstand

b) ehrenamtlich tätige BJV-Mitglieder im Vorstand der Europäischen Journalisten-Föderation EFJ

c) ehrenamtlich tätige BJV-Mitglieder im Verwaltungsrat der Verwertungsgesellschaft VG Wort

d) ehrenamtlich tätige BJV-Mitglieder im Verwaltungsrat der Verwertungsgesellschaft VG Bild-Kunst

### **Begründung:**

Die BJV-Mitgliederversammlung beschloss 2024 die Satzungsänderung A1 zur Neuordnung der Regelungen für Bezirksverbände, Fachgruppen und andere Untergliederungen. Der Landesvorstand kann nun Bezirksverbände und Fachgruppen neu zuschneiden. Angedacht ist derzeit drei Fachgruppen aufzulösen und durch themen- und projektbezogene Teams zu ersetzen. Diese Teams binden sich über die bisherigen Beisitzenden an den Landesvorstand an, der dadurch um drei Mitglieder schrumpft. Da der BJV künftig wegen sinkender Finanzmittel stärker auf das Ehrenamt

setzt, soll der Landesvorstand durch weitere Mitglieder verstärkt werden. Diese neuen Mitglieder sind bereits in wichtigen ehrenamtlichen Funktionen für den BJV aktiv und bereichern den Landesvorstand mit ihrer Expertise oder vernetzen ihn mit Gremien wie dem DJV-Bundesvorstand oder dem Vorstand der Europäischen Journalistenföderation EJF, falls nicht schon durch andere Funktionen geschehen.

## Synopsis Änderung BJV- Satzung

### §18

	<b>Bisherige Fassung</b>		<b>Neue Fassung (Änderungen in grün)</b>
§ 18	Der Landesvorstand	§18	Der Landesvorstand
(1)	<p>Der Landesvorstand besteht aus</p> <p>a) den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern,                      b) bis zu fünf Beisitzern,                      c) den Bezirksvorsitzenden sowie                      d) den jeweiligen Fachgruppenvorsitzenden.</p>	(1)	<p>Der Landesvorstand besteht aus</p> <p>a) den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern,                      b) bis zu fünf Beisitzern,                      c) den Bezirksvorsitzenden sowie                      d) den jeweiligen Fachgruppenvorsitzenden,                      e) der/dem Vorsitzenden des Aufnahmeausschusses</p>
(2)	<p>Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3, da an dieser Stelle ein neuer Absatz eingefügt wird. Die nachfolgenden Absätze 3 bis 6 bleiben inhaltlich unverändert und werden zu den Absätzen 4 bis 7.</p>	(2)	<p>Darüber hinaus gehören dem Landesvorstand BJV Mitglieder in nachfolgenden Funktionen an:</p> <p>a) ehrenamtlich tätige BJV-Mitglieder im DJV-Bundesvorstand                      b) ehrenamtlich tätige BJV-Mitglieder im Vorstand der Europäischen Journalisten-Föderation EFJ                      c) ehrenamtlich tätige BJV-Mitglieder im Verwaltungsrat der Verwertungsgesellschaft VG Wort                      d) ehrenamtlich tätige BJV-Mitglieder im Verwaltungsrat der Verwertungsgesellschaft VG Bild-Kunst</p>
§ 17	Amtsdauer der Organe		

(1)	Die Amtszeit aller Organmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Delegierten zu den Verbandstagen beträgt ein Jahr. Abweichend von Satz 1 bestimmt sich die Amtsdauer der in § 18 Abs. 2 bezeichneten Personen nach der Amtsdauer ihrer Ämter in den jeweiligen Organisationen.		Die Amtszeit aller Organmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Delegierten zu den Verbandstagen beträgt ein Jahr. Abweichend von Satz 1 bestimmt sich die Amtsdauer der in § 18 Abs. 2 bezeichneten Personen nach der Amtsdauer ihrer Ämter in den jeweiligen Organisationen.
(2)	Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Landesvorstand das Recht der Nachwahl, die der Zustimmung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung bedarf.		unverändert
(3)	In Ämter gewählte Mitglieder können von derjenigen Versammlung, die für die Wahl zuständig war, abberufen werden. Eine Abberufung vor Ablauf der Amtszeit ist jedoch nur aus wichtigem Grunde möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere ein Verstoß gegen das Solidaritätsprinzip oder unkollegiales, verbandsschädigendes Verhalten im Sinne von § 8 Abs. 1 e, das vom Landesvorstand festgestellt wird. Findet eine Abberufung nach Abs. 1 und 2 statt, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahlen stattzufinden.		unverändert